ZWEITER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5507-352 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5507-359 vom 16. April 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5507-352 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5507-359 vom 16. April 2020 erhält für die in der Zeit vom 6. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung G 5507-352 vom 13. Dezember 2017.

Davon abweichend gelten die in Abschnitt II Nr. 1 dieses Zweiten Nachtrages genannten Höchstbeträge in der in Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz dieses Nachtrages, geregelten Weise weiter fort.

Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Land genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von mindestens 26, jedoch maximal 41 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen, aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21. Dezember 2019 (BGBI. I Seite 2890) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I Seite 556) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 und Nr. 5.4 in Höhe von weiteren 49 vom Hundert, der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften, die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

440.766.937,82 EUR

(in Worten: Vierhundertvierzig Millionen siebenhundertsechsundsechzigtausendneunhundertsiebenunddreißig ⁸²/₁₀₀ Euro)

davon

428.000.000,00 EUR

(in Worten: Vierhundertachtundzwanzig Millionen Euro)

für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21. Dezember 2019 (BGBI. I Seite 2890) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I Seite 556) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 des Bundeshaushaltsplans 2020 sowie

12.000.000,00 EUR

(in Worten: Zwölf Millionen Euro)

für den Bereich Gartenbau Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21. Dezember 2019 (BGBI. I Seite 2890) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I Seite 556) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.4 des Bundeshaushaltsplans 2020.

Für den Bereich Gartenbau Rheinland-Pfalz bleibt der Höchstbetrag mit

766.937,82 EUR

(in Worten: Siebenhundertsechsundsechzig Millionen neunhundertsiebenunddreißigtausend 82/100 Euro)

unverändert.

Abweichend vom Absatz 1 übernimmt der Bund gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten 59 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften als globale Rückbürgschaft, unter der Bedingung, dass das Land 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften global rückverbürgt. Dies gilt auch für Leasing-Verbürgungen. Zusätzlich zu den im Ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – z.B. durch eine Bestätigung der Hausbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Die Entgelte für diese Rückverbürgung von Liquiditätskrediten betragen maximal 1,60 % Zinsen p.a. für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision von 0,25 %, mindestens aber 250,00 EUR, pro Jahr für die Bürgschaftsbank.

. . .

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle des Absatzes aus dem Ersten Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen.

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Das gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land - betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a..

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im Ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 6. Mai 2020 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Der Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Bundes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden.

. .

Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Davon abweichend gelten auch nach Ende der Wirksamkeit dieses Zweiten Nachtrages die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Höchstbeträge für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden, weiter fort.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 23. Juni 2020 Bundesverwaltungsamt



(Dr. Stoltenberg)

(Ruckelshausen)

G 5507-360